OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552988/5/FP/GSc – 552989/2**

Datum: **Linz, 13. Februar 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerden von 1. A__ und 2. B__, beide wohnhaft in C-Straße gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15. Mai 2024, GZ: BHSDN-2024-19265/8-BiS, betreffend Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird stattgegeben und der Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, wesentlicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in Folge: belangte Behörde) vom 15. Mai 2024, GZ: BHSDN-2024-19265/8-BiS, wurde A__ und B__ (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) unter Spruchpunkt I. gemäß §§ 6 und 58 Oö. NSchG 2001 alternativ aufgetragen, entweder innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides die nachträgliche naturschutzrechtliche Anzeige für den überdachten Pool, das angrenzende Schutzdach mit massiver Außenwand sowie die daran angeschlossene Stützmauer (zumindest teilweise) auf der Liegenschaft C-Straße Grundstück Nr. aaa, KG D__, einzubringen oder innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Rechtskraft des Bescheides auf eigene Kosten den rechtmäßigen Zustand – durch (Teil-)Abtrag oder Umbau der vorgenannten Bauwerke und unter Einhaltung näher bestimmter Auflagen – herzustellen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit gemeinsamen Schriftsatz vom 3. Juni 2024 rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerden mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich brachte den Bf mit Schreiben vom 14. November 2024 den zwischenzeitigen Entfall des § 38 Abs. 3b Oö. NSchG 2001, wonach die anzeigende Person verpflichtet war, die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Gemeinde nachzuweisen, mit dem In-Kraft-Treten der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024 (LGBl. Nr. 62/2024) am 19. Juli 2024 zur Kenntnis.

Darüber hinaus wurde mit dem vorgenannten Schreiben den Bf gemäß § 13 Abs. 3 AVG ein Auftrag zur Mängelbehebung (entweder durch Nachreichung einer allfälligen Vollmacht oder durch Beibringung der Unterschrift der Zweit-Bf) binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens erteilt.

I.5. Die Bf haben mit Eingabe vom 2. Dezember 2024 nachträglich eine naturschutzrechtliche Anzeige für die gegenständlichen Bauwerke bei der belangten Behörde eingebracht.

I.6. Mit Eingabe vom 5. Dezember 2024 wurde dem unter I.4. erteilten Mängelbehebungsauftrag, den Bf zugestellt am 22. November 2024, durch Vorlage einer von beiden Bf unterzeichneten Beschwerde fristgerecht entsprochen.

I.7. Dem Erst-Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. Februar 2025 gemäß § 6 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 mitgeteilt, dass das mit Eingabe vom 2. Dezember 2024 (vollständig eingelangt am 14. Jänner 2025) angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz nicht zuwiderläuft und projektgemäß ausgeführt werden darf.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerden, in den vorgelegten Verfahrensakt sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System (kurz: DORIS). Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 58 Abs. 5 iVm Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist, wenn ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen (oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person) von der Behörde aufzutragen, entweder die nachträgliche Anzeige einzubringen (Z 1) oder auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden (Z 2). Für beide Aufträge ist jeweils eine nach den Umständen angemessene Frist festzusetzen. Die belangte Behörde hat auf dieser Grundlage den gegenständlichen Alternativauftrag für die im Sachverhalt genannten Bauwerke der Bf auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, erteilt.

III.2. Im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens wurde – infolge zwischenzeitiger Änderung der maßgeblichen Rechtslage – dem unter Punkt 1. im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids erteilten Auftrag zur Einbringung einer nachträglichen naturschutzrechtlichen Anzeige für die gegenständlichen Objekte entsprochen. Die belangte Behörde nahm die Anzeige zur Kenntnis und teilte dem Erst-Bf gemäß § 6 Abs. 5 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 im Ergebnis mit, dass eine Untersagung der (bereits erfolgten) Ausführung der Bauwerke nicht erfolgen wird. Mit der zwischenzeitigen Herstellung des naturschutzrechtlichen Konsenses hat sich die entscheidungswesentliche Sachlage für die Bf derart geändert, dass für ein Vorgehen nach § 58 Abs. 5 iVm Abs. 1 Oö. NSchG 2001, insb. für den unter Punkt 2. im Spruchpunkt I. des angefochtenen

Bescheids erteilten Wiederherstellungsauftrag, kein Raum mehr bleibt, weshalb der Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids zur Gänze aufzuheben ist.

Mangels Beschwerdevorbringens zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids (Verfahrenskosten) beschränkte sich die Prüfbefugnis des erkennenden Gerichts auf den Spruchpunkt I. des Bescheids.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl